

Die **DAK-Gesundheit** informiert – Verordnung von Krankenförderungen

Genehmigungspflicht von Krankenfahrten zur ambulanten Behandlung und Krankentransporten

Die **DAK-Gesundheit** übernimmt Fahrkosten zur ambulanten Behandlung in besonderen Ausnahmefällen (Verordnung Ziffer 1.C) und für Krankentransportwagen (Verordnung Ziffer 2)

Zwingende Voraussetzung für eine Genehmigung durch die **DAK-Gesundheit**:

Die vollständig ausgefüllte Verordnung muss vor der Fahrt eingereicht werden.

Weitere Voraussetzung für die Verordnung ist, dass die Fahrt im Zusammenhang mit einer Leistung der **DAK-Gesundheit** zwingend medizinisch notwendig ist. Unzulässig sind z.B. Verordnungen für Fahrten zum Abstimmen von Terminen, Erfragen von Befunden, Abholen von Verordnungen.

Auswahl des Beförderungsmittels

Für die Auswahl ist ausschließlich die zwingende medizinische Notwendigkeit unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots maßgeblich. Für die Auswahlentscheidung ist deshalb besonders der aktuelle Gesundheitszustand des Patienten und seine Gefähigkeit zu berücksichtigen (Verordnung Ziffer 2)

| | Qualifizierter - KTW | Nicht qualifiziert – BTW, LTW; TSW |
|------------------------------------|---|--|
| Fahrzeug | Krankentransport mit Signalanlage | Krankentransportwagen ohne Signalanlage |
| Medizinisch technische Ausstattung | z. B. Notfallkoffer, EKG, Beatmungsgerät, Krankentrage/Tragestuhl | Keine medizinische Ausstattung Technisch: Krankentrage/Tragestuhl Nicht umsetzbar aus Rollstuhl Liegend-Transport |
| Medizinisch fachliche Betreuung | Mindestens zwei Personen In der Regel Rettungssanitäter/in und Rettungsassistent/in – die erforderliche Besatzung ist durch die Rettungsdienstgesetze der Bundesländer geregelt | Zwei Personen – nicht qualifiziertes Personal |
| | | Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite |

Die **DAK-Gesundheit** informiert – Verordnung von Krankentransporten

| Krankentransportwagen (qualifizierter KTW als Teil des Rettungsdienstes) | Nicht qualifizierter Krankentransport | | | Taxi/ Mietwagen |
|---|---|--|--|---|
| | KTW Krankentransportwagen | BTW Behindertenmietwagen | LTW Liegend-Transportwagen | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kranken-transportwagen Begründung des Beförderungsmittels (ggf. Angabe ICD-10) C 34 bar <input type="checkbox"/> liegend <input checked="" type="checkbox"/> andere Sauerstoff Medizinisch-fachliche Betreuung notwendig: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja, folgende: Fachliche Übergabe | <input checked="" type="checkbox"/> Taxi, Mietwagen Begründung des Beförderungsmittels (ggf. Angabe ICD-10) S 34 <input checked="" type="checkbox"/> Nicht umsetzbar aus Rollstuhl | <input checked="" type="checkbox"/> Taxi, Mietwagen Begründung des Beförderungsmittels (ggf. Angabe ICD-10) S 32 <input checked="" type="checkbox"/> andere Liegendtaxi | <input checked="" type="checkbox"/> Taxi, Mietwagen Begründung des Beförderungsmittels (ggf. Angabe ICD-10) S 42 <input checked="" type="checkbox"/> Tragestuhl | <input checked="" type="checkbox"/> Taxi, Mietwagen Begründung des Beförderungsmittels (ggf. Angabe ICD-10) I 95 |
| Medizinische Voraussetzungen | | | | |
| Patienten benötigen während der Fahrt eine <ul style="list-style-type: none"> • fachliche Betreuung oder • die besonderen Einrichtungen des KTW (oder der Bedarf ist aufgrund des Zustandes zu erwarten) | Nicht gehfähige Patienten die im eigenen Rollstuhl befördert werden müssen und deren Beförderung nicht über Treppen geht oder mit dem Elektrorollstuhl befördert werden müssen. | Patienten die ausschließlich liegend transportiert werden können, aber keiner medizinisch fachlichen Betreuung bedürfen. Die Patienten müssen sich eigenständig lagern können. | Nicht gehfähige Patienten, die sitzend befördert werden können. | Gehfähige Patienten oder umsetzbare Rollstuhlfahrer können <u>aus zwingendem medizinischem Grund</u> öffentliche Verkehrsmittel oder ein privates Kraftfahrzeug nicht benutzen. |
| Hinweise der DAK-Gesundheit | | | | |
| | Über die regionalen Angebote der Leistungserbringer informieren wir Sie gern | | | Eine ungünstige Anbindung im öffentlichen Personen-Nahverkehr berechtigt nicht zur Verordnung einer Taxe oder Mietwagen |
| Medizinisch-technische Ausstattung erforderlich | | | | |
| Ja – mit Begründung Beispiele: Sauerstoff, Notfallkoffer, Absaugung, Hygienemaßnahmen | Nein, bis auf Rollstuhlbefestigung | Nein, nur Trage oder Tragestuhl | | Nein |
| Medizinisch-fachliche Betreuung notwendig | | | | |
| Ja, mit Angabe in welcher Art und mit Begründung wie z.B. Lagerung, Umlagerung, qualifizierte Trageleistung, Betreuung bei z.B. Demenz, fachliche Übergabe. | Nein | Nein, aber Besetzung mit zwei Personen für nicht qualifizierte Trageleistung | | Nein |